

4/1476/2023Beschlussvorlage
öffentlich**Gemeinde Selmsdorf**

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Flöhkamp" - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss-

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 12.10.2023	<i>Bearbeitung:</i> Silke Plieth <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828 330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bau- und Umweltausschuss Selmsdorf der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Selmsdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Selmsdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Flöhkamp“ hat die Gemeinde Selmsdorf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Süden der Ortslage Selmsdorf geschaffen. Sie hatte damit auf die anhaltende Nachfrage von Wohnbauflächen reagiert. Der Bebauungsplan Nr. 10 wurde mit Ablauf des 27. Juli 2005 rechtskräftig. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 sind derzeit nahezu vollständig bebaut. Lediglich die Grundstücke im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie zwei weitere direkt angrenzende Hinterliegergrundstücke sind noch unbebaut.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, auf den Flurstücken 240/1 und 241/5 der Flur 3 in der Gemarkung Selmsdorf Dorf ein neues Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Erschließung der beiden Grundstücke in zweiter Reihe festzusetzen. Ein bisher nicht umgesetztes Anpflanzungsgebot muss deshalb verschoben werden, eine Änderung der Flächengröße ergibt sich dadurch aber nicht.

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf billigt den vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“ und die Begründung dazu. Die Anlage, bestehend aus dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der dazugehörigen Begründung, ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich der Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Weiterhin sind die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beschlüsse sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

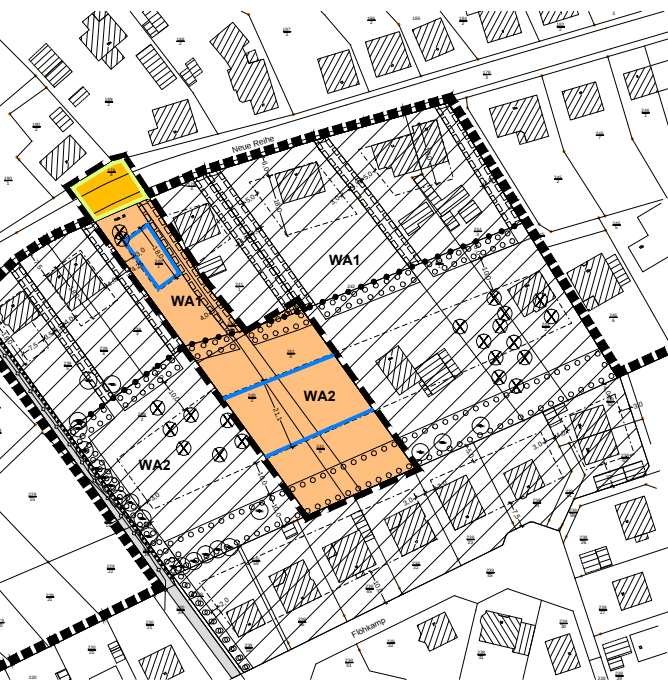
keine			
-------	--	--	--

Anlage/n

1	Entwurf 5 10 23_Plan M1_750 (öffentlich)
2	Selmsdorf 3.Ä B 10_Begründung_Entwurf (öffentlich)

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Flöhkamp"

ng



Unverbindliche Planerläuterung

Die im Rahmen des Ursprungsplanes festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte im Norden des Geltungsbereiches können aufgrund von gefährdeten Eigentumsverhältnissen nicht gänzlich umgesetzt werden. Um die im Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 befindlichen Hinterlegungsgrundstücke bebauen zu können, werden deshalb Änderungen notwendig. Es wird ein weiteres Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planung aufgenommen. Dadurch kommt es zu geringfügigen Verschiebungen von Baugrenzen und Aufstandsflächen. Zudem wird die Straße 'Neue Reihe' im Norden zur Sicherung der Erschließung in den Geltungsbereich einbezogen.

Präambel

Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3034), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) sowie nach § 88 der Landesbauordnung (LBO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2016 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2022 (GVBl. M-V S. 1033) und nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Selmsdorf vom folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“, umfassend einen Teilbereich im Norden des Ursprungsgebietes, gelegen an der Straße Neue Reihe, umfassend die Flurstücke 178/3 (teilw.), 240/1, 240/2, 241/4, 214/5 und 241/6 der Flur 3 in der Gemarkung Selmsdorf Dorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauabstandsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 i.d.F. der 2. Änderung gelten für die Satzung über die 3. Änderung unverändert weiter fort.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bau- und Bodenverhältnisse bekannt.

Vier während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgegenstände oder Teile von Sachen (Fund) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DStG-M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Eigentümer, zuletzt das Grundstückszugewandte. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DStG-M-V.

Das Plangebiet ist nicht als kamptriellbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kamptriellbelastete Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und die Munitionsbefugten zur Besichtigung hinzuziehen. Hingegen ist die Patz und ggf. die örtliche Ordnungsbefugte hinzuziehen. Wer Kamptriell entdeckt, ist Bezahlt hat oder Kenntnis von Lagerstätten derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbefugte anzuzeigen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenwirkungen, welche eine Verschmutzung, unrichtige Verwitterung oder Veränderungen des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Ausstrich, verunreinigter Rieselgelen, Ausgasungen, Abtaßgerüche) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gemäß § 4 Abs. 3 BImSchG-Bodenschutzgesetz (BImSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordstreuern und Ingelheim.

Hinichtlich des sparsamen Umganges mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wasserparenden Technologien (z.B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden. Eine Brauchwasseranlagung ist nach § 13 Abs. 3 Trinkwasseranlagengesetz dem Gesundheitsamt des Landkreises Nordstreuern und Ingelheim anzuzeigen.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass in allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. befestigten Randstreifen) geeignete und ausreichende Trassen für die Unterlegung der Telekommunikationsleitungen vorzuziehen sind.

Die Beistellung von Gehwegen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesunterhaltungsgesetzes darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehwegflächen keine Bruchgüter bröckeln und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 19 NatSchG-M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

Innerhalb der Wurzelstützbereiche (Kronenradiusbereich 1,50 m) sind alle Handlungen untersagt, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können. Pflegemaßnahmen sind zulässig und zur Erhaltung der Vegetationsdeckungsgrad festgesetzt auszuführen. Beschädigte oder abgegrabene Gehölze sind gleichartig zu ersetzen. Innerhalb der festgesetzten Wurzelstützbereiche sind die Errichtung von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

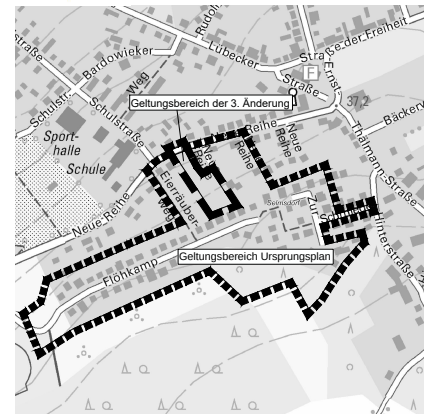
Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind im Baumst des Amtes Schöninger Land, Daxner Str. 4, 23523 Schöninger Berg während der Öffnungszeiten einsehbar.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde am 03.08.2023 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schöninger Land am erfolgt.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom beteiligt worden.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich der Umweltbelange sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten im Amt Schöninger Land sowie im Internet auf der Seite des Bau- und Planungsportals M-V nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schöninger Land sowie auf der Internetseite des Amtes Schöninger Land bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, denen Aufgaben aus der Planung beauftragt werden kann, sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastralmäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereichs am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der gezeichneten Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorbehalt, dass eine Prüfung nur großformatig, da die rechtswidrigen Punkte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich Umweltbelange wurde gebilligt.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am ausgefertigt.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schöninger Land sowie auf der Internetseite des Amtes Schöninger Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 BauGB) und seiner auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am in Kraft.
Selmsdorf, den (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis-DEM-V 2023

GEMEINDE SELMSDORF

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“

umfassend einen Teilbereich im Norden des Ursprungsgebietes, gelegen an der Straße Neue Reihe, umfassend die Flurstücke 178/3 (teilw.), 240/1, 240/2, 241/4,

ng

ng vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

gebiete, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18 - 20 BauNVO)

Hochmaß

abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

Vorherrschaft in Wohngebäude

zulässig

hoppelhauser zulässig

neigung

elt-, Pub- und Krüppelwaldnach

11 BauGB)

angstlinie

an, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

mpflanzungen

und Leitungsrechten zu belastende Flächen

örtlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des

abs. Nr. 10 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

verschiedlicher Nutzungen

Nutzungsschablonen

WA 1	Io
GRZ 0,3	FlH 9,5 m
DN 25° - 50°	
SO, WD, ZD, PD, KWD	

WA 2	Io
GRZ 0,3	FlH 9,5 m
DN 25° - 50°	1 Wo
SO, WD, ZD, PD, KWD	

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Flurstücksummern
- Bemalung in m
- Baum, künftig forstend

3. Darstellungen ohne Normcharakter aus der Ursprungsplanung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche - Fuß- und Radweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

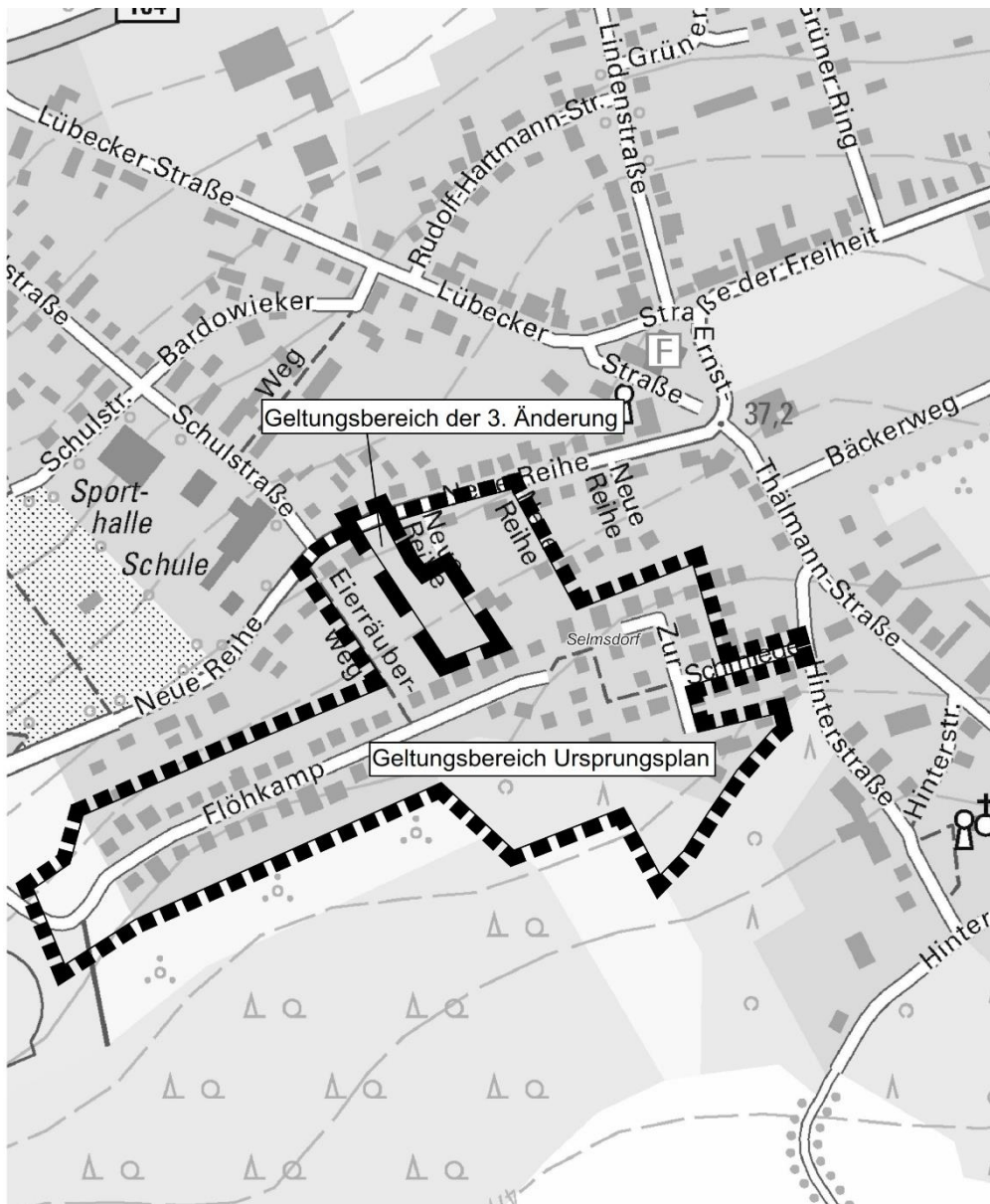
Erhaltung von Bäumen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

aufgehobene Leitungsstrasse (R Regenwasser, E Stromleitung)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

GEMEINDE SELMSDORF

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“

umfassend einen Teilbereich im Norden des Ursprungsplanes, gelegen an der
Straße „Neue Reihe“, umfassend die Flurstücke 178/ (teilw.), 240/1, 240/2, 241/4,
214/5 und 241/6 der Flur 3 in der Gemarkung Selmsdorf Dorf

Begründung

ENTWURF

Bearbeitungsstand 05.10.2023

Planverfasser:



Dipl. Ing. Martin Hufmann

Alter Holzhafen 8 • 23966 Wismar
Tel. 03841 470640-0 • info@pbh-wismar.de

Gemeinde Selmsdorf

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Flöhkamp“

Begründung zum Entwurf

Inhalt	Seite
1. Einleitung	2
1.1 Ziel und Zweck der Planaufstellung	2
1.2 Lage und Geltungsbereich	3
1.3 Planverfahren	3
2. Planungsgrundlagen	4
2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen ..	4
2.2 Angaben zum Bestand.....	5
2.3 Eigentumsverhältnisse.....	5
3. Inhalt des Bebauungsplanes	6
4. Ver- und Entsorgung	7
4.1 Trinkwasserversorgung.....	7
4.2 Löschwasserversorgung	7
4.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung	7
4.4 Energieversorgung und Telekommunikation.....	8
4.5 Abfallentsorgung und Altlasten	8
5. Umweltbelange.....	9
6. Durchführungsrelevante Hinweise	12

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planaufstellung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Flöhkamp“ hat die Gemeinde Selmsdorf, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) im Süden der Ortslage Selmsdorf geschaffen. Sie hatte damit auf die anhaltende Nachfrage nach Wohnbauflächen reagiert. Der Bebauungsplan Nr. 10 wurde mit Ablauf des 27. Juli 2005 rechtskräftig.

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde die Zulässigkeit von Garagen, Carports und weiteren Nebenanlagen im Bereich zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und der straßenseitigen Fassade der Wohngebäude neu geregelt.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 sind derzeit nahezu vollständig bebaut. Lediglich die Grundstücke im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie zwei weitere direkt angrenzende Hinterliegergrundstücke sind noch unbebaut.

Seit längerer Zeit gibt es immer wieder Interesse an einer Bebauung in diesem Bereich. Jedoch konnte bisher keine eigentumsrechtliche Einigkeit bezüglich der im Ursprungsplan festgelegten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erlangt werden.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, auf den Flurstücken 240/1 und 241/5 der Flur 3 in der Gemarkung Selmsdorf Dorf ein neues Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Erschließung der beiden Grundstücke in zweiter Reihe festzusetzen. Ein bisher nicht umgesetztes Anpflanzungsgebot muss deshalb verschoben werden, eine Änderung der Flächengröße ergibt sich dadurch aber nicht.

Mit der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 kann die Erschließung der geplanten Wohngrundstücke entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen gesichert werden.

1.2 Lage und Geltungsbereich



Abb. 2: Luftbild mit Lage des Geltungsbereiches, © GeoBasis DE/M-V 2023.

Die Gemeinde Selmsdorf befindet sich im Westen des Landkreises Nordwestmecklenburg und grenzt unmittelbar an das Gebiet der Hansestadt Lübeck. Das Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Selmsdorf, dem Hauptort der Gemeinde. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst rund 3 000 m² und liegt an der Straße Neue Reihe. Er wird ausschließlich durch weitere Wohnbebauung begrenzt.

1.3 Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf hat in ihrer Sitzung am 03. August 2023 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit der Gebietsbezeichnung „Flöhkamp“ gemäß den Vorschriften des § 13 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Im Kapitel 5 dieser Begründung werden die wesentlichen Umweltbelange, die im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 berücksichtigt werden müssen, betrachtet.

2. Planungsgrundlagen

2.1 Planungsrechtliche Grundlagen und Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Selmsdorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Flächen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 werden als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die vorliegende Planung entwickelt sich somit aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.

Planungsrechtliche Grundlagen für die Erarbeitung der Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- die Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 zu Grunde liegenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sind im Bauamt des Amtes Schönberger Land, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Als Plangrundlagen wurden die digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000 vom Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DE/ M-V, ein Auszug aus der digitalen Flurkarte der Flur 3 der Gemarkung Selmsdorf Dorf sowie eigene Erhebungen verwendet.

Das Gebiet der Gemeinde Selmsdorf befindet sich im Nordwesten des Landkreises Nordwestmecklenburg, unmittelbar an der Landesgrenze zu Schleswig-Holstein. Die Gemeinde hat knapp über 3 000 Einwohner und wird vom Amt Schönberger Land verwaltet.

Das Gemeindeterritorium umfasst eine Fläche von ca. 3 610 ha. Hauptverkehrsachsen im Gemeindegebiet sind die Bundesstraßen B 104 und B 105, die aus Richtung Lübeck kommend auf einer Trasse liegen und sich am östlichen Ortsrand von Selmsdorf in einem Knotenpunkt trennen. Während die B 104 in südöstliche Richtung verläuft und über Schönberg, Rehna, Gadebusch nach Schwerin führt, verläuft die Bundesstraße B 105 in nordöstliche Richtung und führt über Dassow und Grevesmühlen nach Wismar.

Die B 104 dient darüber hinaus als Zubringer zur A 20 (Lübeck – Rostock) sowie in deren weiteren Verlauf zur A 1 in Richtung Hamburg sowie in Richtung Lübeck und Lübeck Hafen.

Nachbargemeinden von Selmsdorf sind im Nordosten die Stadt Dassow, im Südosten die Stadt Schönberg, im Südwesten die Gemeinde Lüdersdorf und im Westen und Norden die Hansestadt Lübeck.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011) werden der Gemeinde Selmsdorf hinsichtlich der Entwicklung von Wohnen und Gewerbe mit einem Grundzentrum vergleichbare raumordnerische Funktionen zugeordnet. Demnach sollen die im Grenzraum von Hamburg und im Stadt-Umland-Raum Lübeck liegenden Grundzentren sowie die Gemeinde Selmsdorf in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.

Die Gemeinde Selmsdorf liegt des Weiteren im Tourismusentwicklungsraum. Hier „sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden“ (RREP WM, S. 33). Mit der vorliegenden Änderung Touristische Einrichtungen und Beherbergungsangebote können bei Bedarf an anderer Stelle im Gemeindegebiet geprüft werden.

2.2 Angaben zum Bestand

Innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 befinden sich bisher unbebaute Flächen, die von vorhandener Wohnbebauung umgrenzt werden. Die benachbarten Wohngebäude sind entsprechend der Ursprungsplanung als klassische Einfamilienhäuser mit einem Vollgeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss zu beschreiben. Auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind Einfamilienhäuser prägend.

Im östlichen Geltungsbereich wurden bereits Grundstücksarbeiten begonnen und ein Planum für den beabsichtigten Bau eines Wohngebäudes hergestellt. Die restlichen Bereiche sind flach bewachsen, es sind Fahrspuren zur genannten Baustelle vorhanden.

An der nordwestlichen Grundstücksgrenze stehen zwei Fichten auf der Baugrenze. Zur Zeit der Aufstellung des Ursprungsplanes waren diese Bäume voraussichtlich noch nicht nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützt und wurden deshalb nicht weiter betrachtet. Aktuell weisen die Bäume Stammumfänge von 1,10 m und 1,30 m auf und sind somit geschützt. Im Rahmen des Planverfahrens wird ein Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des § 18 NatSchAG M-V gestellt.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Plangebietes befinden sich mit Ausnahme der Straße in Privateigentum. Die Gemeinde Selmsdorf wird von allen Kosten freigehalten.

3. Inhalt der Bebauungsplanänderung

Im Rahmen des Ursprungsplanes wurden im Bereich der Straße Neue Reihe straßenbegleitende Grundstücke und Baugrenzen festgesetzt sowie sogenannte Hinterliegergrundstücke in zweiter Reihe vorgesehen. Diese sind über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte an die Straße Neue Reihe angebunden. Zum Teil wurden die Grundstücke in zweiter Reihe bereits bebaut.

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 kann aufgrund von veränderten Eigentumsverhältnissen derzeit keine Bebauung realisiert werden. Auf den Flurstücken 240/1 und 241/5, Flur 3, Gemarkung Selmsdorf Dorf wird deshalb ein weiteres Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, um die 240/2, 241/4 und 241/6 Flur 3, Gemarkung Selmsdorf Dorf, erschließen zu können. Eine Erschließung kann derzeit nur so gewährleistet werden.

Damit einhergehend muss ein zuvor festgesetztes Anpflanzgebot geringfügig verschoben werden. Die reine Fläche der Bepflanzung verändert sich dadurch nicht. Ebenso muss die Baugrenze im nördlichen Bereich des Plangebietes an das neue Geh-, Fahr- und Leitungsrecht angepasst werden, sodass eine Breite von 9,0 m entsteht. Der Bau eines Einfamilienhauses ist damit weiterhin möglich.

Sonstiges

Die textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 10 i.d.F. der 2. Änderung gelten für die Satzung über die 3. Änderung unverändert weiter fort.

Verkehrerschließung und Stellplätze

Selmsdorf besitzt eine gute infrastrukturelle Ausstattung und ist durch die in der Ortslage aufeinandertreffenden Bundesstraßen B 104 und B 105 optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Das Plangebiet wird über die Straße Neue Reihe an die Ortslage Selmsdorf direkt angeschlossen. Für den rückwärtigen Grundstücksbereich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, um auch die Grundstücke in zweiter Reihe zu erschließen. Stellplätze sind grundsätzlich auf den privaten Grundstücksflächen entsprechend des Bedarfes vorzuhalten.

Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beträgt rund 3 000 m². Etwa 300 m² davon sind Straßenverkehrsflächen. Die übrigen 2 700 m² umfassen die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2.

4. Ver- und Entsorgung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Leitungen entlang der Straße Neue Reihe. Die Ver- und Entsorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes sind entsprechend auszubauen und hier anzuschließen.

Die Träger der Ver- und Entsorgung sind bei Ausbauplanungen frühzeitig in die Ausführungsplanung einzubeziehen, um die gleichzeitige Einbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten. Die Mindestabstände zu Leitungen sind bei Bau- und Anpflanzungsmaßnahmen zu beachten.

Im Folgenden werden die wichtigsten Parameter der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erläutert.

4.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung der Ortslage Selmsdorf erfolgt über die Zuständigkeit des Zweckverbandes Grevesmühlen. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über vorhandene Leitungen in der Straße Neue Reihe.

Neuanschlüsse zur Wasserversorgung sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

Hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Trinkwasser sollte der Einsatz von wassersparenden Technologien (z. B. Brauchwasseranlagen) bevorzugt werden. Eine Brauchwasserversorgung ist nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt Nordwestmecklenburg anzuzeigen.

4.2 Löschwasserversorgung

Aufgrund der vorhandenen und geplanten Nutzung ist eine Löschwasserkapazität von 48 m³/h notwendig. Diese Menge muss für zwei Stunden zur Verfügung stehen. An der Kreuzung Neue Reihe/Schulstraße ist ein Löschwasserhydrant in etwa 40 m Entfernung zum Plangebiet vorhanden.

Das Wasserversorgungsnetz der Ortslage Selmsdorf ist in den vergangenen Jahren durch den Zweckverband Grevesmühlen ausgebaut worden, sodass die Gemeinde den Grundschutz gewährleisten kann.

Die geplanten Verkehrswege innerhalb des Plangebietes sind für die Benutzung durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

4.3 Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Schmutzwasser

Die Abwasserentsorgungspflicht obliegt den Gemeinden. Die Gemeinde Selmsdorf hat diese dem Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Ein Anschluss kann über vorhandene Anlagen in der Straße Neue Reihe erfolgen. Für den Anschluss der Hinterliegergrundstücke sind rechtzeitig Abstimmungen mit dem Zweckverband zu führen.

Regenwasser

Grundsätzlich gilt innerhalb des Bebauungsplanes die Versickerungssatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen. Laut Satzung gilt nach § 3 Abs. 1 die Versickerungspflicht, wonach unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser

außerhalb von Trinkwasserschutzzonen auf den Grundstücksflächen zu versickern ist, auf denen es anfällt. Danach müssen alle Besitzer eines Grundstückes innerhalb des Bebauungsplangebietes auf den eigenen Flächen die technische Möglichkeit zur Versickerung von gefasstem Oberflächenwasser schaffen. Das über Dach- und Hofflächen aufgefangene Regenwasser wird gemäß der Satzung § 2 Abs. 2 als gering verschmutzt eingestuft.

4.4 Energieversorgung und Telekommunikation

Die Versorgung mit elektrischer Energie wird über Anschlusskabel der E.DIS Netz GmbH sichergestellt, die im öffentlichen Straßenraum der Straße Neue Reihe verlegt sind. Für den Anschluss der Hinterliegergrundstücke sind rechtzeitig Abstimmungen mit den zuständigen Versorgern zu führen.

In der Ortslage Selmsdorf ist eine zentrale Gasversorgung vorhanden. Die Gasversorgung erfolgt über die Travenetz GmbH.

Die Versorgung mit Anlagen der Telekommunikation wird durch die Deutsche Telekom AG oder die WEMACOM Telekommunikation GmbH sichergestellt. Entlang der Straße Neue Reihe sind Kommunikationslinien vorhanden.

Die Gemeinde Selmsdorf weist darauf hin, dass in allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. befestigten Randstreifen) geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.

4.5 Abfallentsorgung und Altlasten

Die Abfallentsorgung erfolgt auf Grundlage der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg. Im Plangebiet ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung an der Straße Neue Reihe gewährleistet. Die Hinterliegergrundstücke müssen die Müllbehälter am Tage der Abholung ebenfalls an der Straße Neue Reihe bereitstellen.

Stellplätze für Abfallbehälter sind so zu gestalten, dass eine leichte Reinigung möglich ist und eine Ungezieferentwicklung nicht begünstigt wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wird hingewiesen.

5. Umweltbelange

Bäume

Erfassung des Baumbestandes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Bäume.

Gemäß Baumschutzkompensationserlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 ist der Bestand an geschützten Bäumen auf Grundlage von Vermessungen und eigenen Erhebungen für das Plangebiet zu erheben.

Nach § 18 des NatSchAG M-V sind folgende Bäume gesetzlich geschützt:

„(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, sind gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für

- 1. Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,*
- 2. Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,*
- 3. Pappeln im Innenbereich,*
- 4. Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,*
- 5. Wald im Sinne des Forstrechts,*
- 6. Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestandes erstellt wurde.*

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

(3) Die Naturschutzbehörde hat von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

- 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,*
- 2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können oder*
- 3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen.“*

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befinden sich insgesamt zwei Fichten, die mit Umsetzung der Planung entfernt werden müssen. Beide Bäume fallen aufgrund ihres Stammumfangs unter den Schutz des § 18 NatSchAG M-V.

Zum Zeitpunkt der Ursprungsplanung handelte es sich bei den Bäumen voraussichtlich noch nicht um geschützte Bäume, daher wurden sie 2004 noch nicht betrachtet. Nunmehr ergibt sich die Situation, dass die Bäume direkt an die bereits damals festgesetzte Baugrenzen angrenzen bzw. auf der Baugrenze stehen. Der jeweilige Wurzelschutzbereich der Bäume ragt zudem weit in die Baugrenze hinein. Eine Umsetzung der Planung wäre daher auf diesem Grundstück bei Erhalt der Bäume nicht möglich. Eine weitere Begrenzung der Baugrenze nicht möglich, da die Gemeinde Selmsdorf entlang der Straße Neue Reihe ein einheitliches Straßenbild erreichen möchte, ohne dass einzelne Gebäude übermäßig vor- oder zurückspringen. Aus den genannten Gründen ist es deshalb notwendig die Bäume im Plangebiet zu entfernen.

Die Gemeinde sieht die Ausnahmen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 für die Fällung der geschützten Bäume gegeben.

Parallel mit der Erarbeitung des Entwurfes wird ein entsprechender Ausnahmeantrag für die Fällung der Bäume bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Baumrodungen

Zur Bilanzierung der Baumrodungen wird als Grundlage der Baumschutzkompensationserlass M-V herangezogen. Demnach entsteht eine Kompensationspflicht für Einzelbäume auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, wenn im Rahmen größerer Vorhaben – zum Beispiel bei der Errichtung baulicher Anlagen – neben anderen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auch Einzelbäume betroffen sind. Diese Voraussetzung wird durch die hier vorliegende Planung erfüllt. Im Plangebiet ist die Entfernung mehrerer Einzelbäume zur Umsetzung der Planungsziele notwendig. Entsprechend der Definition im Baumschutzkompensationserlass haben Einzelbäume mindestens einen Stammumfang von 50 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden.

In der Anlage 1 des Baumschutzkompensationserlasses sind die Vorgaben zum Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen aufgeführt. Demnach sind Bäume mit einem Stammumfang von 50 bis 150 cm im Verhältnis 1:1, Bäume > 150 cm bis 250 cm im Verhältnis 1:2 und Bäume > 250 cm im Verhältnis 1:3 auszugleichen. In der folgenden Tabelle sind die zur Beseitigung bestimmten Bäume sowie das entsprechende Ausgleichserfordernis aufgeführt. Für die gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützten Gehölze wird ein entsprechender Fällantrag gestellt.

Tab. 1: Funktionsverlust durch Baumrodungen gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V

Lfd. Nr.	Baumart	Stammumfang in cm	Ausgleichserfordernis (Anzahl von Bäumen)
1	Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>)	110	1
2	Gemeine Fichte (<i>Picea abie</i>)	130	1
Gesamt:			2

Der private Eigentümer hat somit zwei Ausgleichsbäume innerhalb des Plangebietes zu pflanzen. Zu verwenden sind Bäume der Artenliste 1 der Ursprungsplanung.

Schutzgebiete

Folgendes Schutzgebiet befindet sich in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) 121 Palinger Heide und Halbinsel Teschow, nördlich des Plangebietes in ca. 150 m Entfernung

Aufgrund der Lage des Plangebietes, umgeben von Wohnbebauung, werden erhebliche Beeinträchtigungen im Vorfeld ausgeschlossen.

Schutzobjekte

Innerhalb des Plangebietes sind keine gemäß § 20 NatSchAG M-V unter Schutz stehende Biotope vorhanden.

Landschaftsbild

Die Gemeinde sieht durch die Planung keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild gegeben, da diese innerhalb eines bestehenden Wohngebietes geplant wird.

Artenschutz

Des Weiteren wurde geprüft, ob mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 zusätzliche artenschutzrechtliche Belange zu beachten sind. Es erfolgt eine geringfügige Verkleinerung von Baugrenzen. Das geplante Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird im Siedlungsbereich angrenzend an bestehende Bebauung festgesetzt. Durch die vorgelegte Planung werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hervorgerufen.

Gesetzliche Grundlagen - Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

6. Durchführungsrelevante Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert – vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Dieser Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Entwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

Gemeinde Selmsdorf, den.....

Der Bürgermeister